



öffentlich

Beschlussvorlage

| | | | |
|----------------------|----------------|------------|-----------------|
| Amt/Geschäftszeichen | Bearbeiter | Datum | Drucksache Nr.: |
| Bürgermeister | Philipp Reimer | 22.03.2018 | 18/10/071 |

| | | | |
|--------------------------------|---------|----------------|------------|
| Beratungsfolge (Zuständigkeit) | Gremium | Sitzungstermin | Status |
| Entscheidung | SVV | 22.03.2018 | Öffentlich |

Bezeichnung: 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung vom 20.06.2006

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die erste Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung vom 20.06.2006.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Problembeschreibung/Begründung:

Durch häufig auftretende Fehlalarmierungen steigt jährlich die Zahl von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Kühlungsborn. Um den „Fehlalarmierungen“ beispielsweise durch mangelhaft gewartete Brandmeldeanlagen vorzubeugen, wurde nunmehr der § 3 (Gebührenpflicht) um den Absatz 5 ergänzt. Des Weiteren wurden textliche Anpassungen vorgenommen und die Gebühr für die vorsätzliche missbräuchliche Alarmierung erhöht.

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Anlagen:

- 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung vom 20.06.2006
- Feuerwehrgebührensatzung vom 20.06.2006

1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 20.06.2006

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 22.03.2018 nachfolgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

- (1) Der § 3 Abs. 3 (Gebührenpflicht) wird wie folgt ergänzt:

*„Sie entsteht mit Beginn des Einsatzes oder der Inanspruchnahme **und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.**“*

§ 2

- (2) Der § 3 wird um den folgenden Absatz ergänzt:

(5) Die Gebührenpflicht entsteht insbesondere für das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen aufgrund mangelhaft gewarteter Brandmeldeanlagen.

§ 3

- (3) Der § 8 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt neu formuliert:

*„6. Gebühren für **vorsätzliche** missbräuchliche Alarmierung
Für das Ausrücken eines Löschzuges werden **500,00 Euro** erhoben, sofern nicht die Erhebung der Gebühr nach Ziffer 2 einen höheren Betrag ergibt.“*

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt,
Ostseebad Kühlungsborn, den 22.03.2018

Rüdiger Kozian
Bürgermeister

Siegel

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. S. 133), geändert am 14. März 2005 (GVOBl. S. 91) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Mai 2002 (GVOBl. S. 254) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 15.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, die von einem Beteiligten beantragt oder sonst in seinem Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind Bestandteil der Gebühr.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Maßnahmen zur Brandverhütung sind gebührenfrei.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei.
- (3) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch Ersatz von Auslagen gefordert werden. Gleiches gilt auch für Tiere.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Soweit Gebührenfreiheit lt. Brandschutzgesetz nicht gegeben ist, besteht die Gebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind insbesondere
 1. Sicherheitswachen bei Veranstaltungen
 2. Sicherheitsmaßnahmen beim Entzünden von offenem Feuer
 3. Zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen und Geräten auf Anforderung
 4. Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Hilfeleistungen im Falle von § 2 Abs. 3 und § 26 Abs. 2, 3 BrSchG
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der FFW auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit Beginn des Einsatzes oder der Inanspruchnahme.

- (4) Verzichtet der Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die FFW bereits ausgerückt ist, oder wird die Leistung durch Umstände, die die FFW nicht zu vertreten hat, unnötig oder unmöglich, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Auftraggeber sowie mögliche Rechtsnachfolger,
 2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch Leistungen wahrgenommen werden,
 3. der Halter von Fahrzeugen bzw. der Fahrzeugführer
 4. in den Fällen § 26 BrSchG die Brandstifter, Täter, Veranlasser oder Aufsichtspflichtigen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen und
 2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 6 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beantragung oder Veranlassung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch einen Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach dessen Zugang fällig.
- (2) Auf Verlangen sind die Gebühren im Voraus zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8 Höhe der Gebühren

- (1) Bei regelmäßiger Gestellung von Sicherheitswachen wird im Amtsbereich (Wirkungsbereich) eine Pauschalgebühr erhoben werden.

(2) Gebühren für Personal, Fahrzeuge und Geräte (incl. Betriebsmittel)

| <u>Tarif-Nr.</u> | <u>Gegenstand</u> | <u>Euro je Stunde</u> |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1. | Stundensätze Personal | 16,74 |
| 2. | Fahrzeuge | |
| 2.1. | LF 16/12 | 114,45 |
| 2.2. | DL 23/12 | 267,34 |
| 3. | Gebühren für Geräte werden nicht erhoben, da diese in den Fahrzeugkosten enthalten sind. | |
| 4. | Kosten für Verbrauchsmaterial Kosten für Verbrauchsmaterial werden zum Selbstkostenpreis plus 25 % Aufschlag berechnet. | |
| 5. | Entstehende Kosten für Reinigung und Entsorgung werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. | |
| 6. | Gebühren für missbräuchliche Alarmierung Für das Ausrücken eines Löschzuges werden 250,00 Euro erhoben, sofern nicht die Erhebung der Gebühr nach Ziffer 2 einen höheren Betrag ergibt. | |

§ 9

Haftung

- (1) Werden Fahrzeuge oder Geräte bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung dem Gebührensschuldner neben der Gebühr in Rechnung gestellt, wenn ihn oder den von ihm beauftragen Personen ein Verschulden trifft.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Ostseebad Kühlungsborn, den 20. Juni 2006

Rainer Karl
Bürgermeister